

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Dezember 1950.

186/J

An f r a g e

Dr.

der Abg. Ludwig, Toncić, Machunz e und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend die Freiheit der Presse und der Meinung.

Der Bundesvorstand der Sektion Journalisten der Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe im Österreichischen Gewerkschaftsbund hat sich im Zusammenhang mit dem kommunistischen Generalstreikversuch vom Oktober dieses Jahres veranlasst gesehen, in seiner Sitzung vom 25.11. d.J. den Ausschluss der Chefredakteure der kommunistischen Blätter aus dem Gewerkschaftsbund bei dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe zu beantragen. Dieser Beschluss des Vorstandes der Journalistengewerkschaft erfolgte, weil die kommunistischen Blätter, für deren Schreibweise die Chefredakteure verantwortlich sind, das Ansehen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in jeder Weise herabzusetzen versuchten und weil sie den Versuch machten, die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes gegen die Beschlüsse der gewählten Gewerkschaftsorgane aufzuhetzen. Die Ausschlussanträge stützen sich auf die Bestimmungen des § 18 des Statutes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Die kommunistischen Blätter, insbesondere die "Österreichische Volksstimme" vom 26. November und 30. November 1950 verfälschten in ihrer Stellungnahme zu den Beschlüssen des Vorstandes der Journalistengewerkschaft den Tatbestand in gröblicher Weise, indem sie von einem "offenen und frechen Anschlag auf die Pressefreiheit", von einer angeblichen "Zwangsreglementierung der Journalisten", von einer "Lenkung und Gleichschaltung der Presse in Österreich" und von einem angeblichen "Versuch, die von der Verfassung garantierter Presse- und Meinungsfreiheit aufzuheben", schreiben.

Gleichzeitig wurde von der kommunistischen Seite in dem Wiener Blatt "Der Abend" der Versuch unternommen, jene Journalisten und überhaupt alle Österreicher einzuschüchtern, die gegen kommunistische Aktionen Stellung nehmen. In der Veröffentlichung des genannten Blattes wurde die Drohung ausgesprochen, jeder Österreicher, der von dem ihm durch die Bundesverfassung gewährleisteten Recht der Meinungsfreiheit in einem der Kommunistischen Partei nicht genehm Sinn Gebrauch macht, müsse damit rechnen, schwersten Verfolgungen ausgesetzt zu sein. Es gehöre deshalb besonderer Mut dazu und es sei sehr unvorsichtig, eine Meinung zu äußern und zu betätigen, die den Kommunisten nicht genehm ist.

Beiblatt

Parlamentskorrespondenz.

8. Dezember 1950.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

1. Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Pressefreiheit in Österreich durch den Beschluss des Bundesvorstandes der Sektion Journalisten in der Gewerkschaft der Angestellten der freien Berufe im Österreichischen Gewerkschaftsbund, den Ausschluss jener Journalisten aus dem Gewerkschaftsbund zu beantragen, die für grobe Verletzungen des Anschlusses des Gewerkschaftsbundes und für die Aufforderung an die Gewerkschaftsmitglieder, den Beschlüssen der gewählten Organe des Gewerkschaftsbundes verantwortlich zu machen sind, Widerstand entgegenzusetzen, in keiner Weise verletzt oder gefährdet wurde?
2. Was gedenkt der Herr Bundesminister zu tun, um zu verhindern, dass Österreicher, die von dem ihnen zustehenden Recht der Meinungsfreiheit Gebrauch machen, vor Versuchen, sie zu terrorisieren und einzuschüchtern, geschützt werden?